

Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse gemäß § 90 Universitätsgesetz 2002

- 1) Was ist die Nostrifizierung?
- 2) Wer kann die Nostrifizierung beantragen
- 3) Wo ist die Nostrifizierung zu beantragen?
- 4) Was ist vorzulegen?
- 5) Was kostet die Nostrifizierung?
- 6) Wie verläuft das Verfahren?
- 7) Wenn die Nostrifizierung nicht erfolgen kann
- 8) Besondere Verfahren
- 9) Ansprechstellen
- 10) Auskunft über allgemeine Fragen der Nostrifizierung

1) Was ist die Nostrifizierung?

Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudiums durch das mit Studienangelegenheiten befasste Organ bzw. eines Fachhochschul-Studienganges durch den Fachhochschulrat (an Fachhochschulen das Fachhochschulkollegium).

Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, der in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist.

[Wer z.B. den Beruf eines Arztes ausüben will, muss unter anderem nachweisen, dass er/sie das österreichische Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen hat, dass er/sie aufgrund des EU-Rechtes unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt ist oder - wenn all das nicht zutrifft - dass sein/ihr abgeschlossenes ausländisches Medizinstudium in Österreich nostrifiziert worden ist.]

Innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist der Zugang zu einer Reihe von akademischen Berufen durch eigene Richtlinien geregelt, die den Angehörigen von EU-/EWR-Staaten einen unmittelbaren Berufszugang ermöglichen. In diesen Fällen ist eine Nostrifizierung nicht notwendig und daher auch nicht möglich. Ebenfalls nicht erforderlich ist die Nostrifizierung für die Zulassung zum Doktoratsstudium.

2) Wer kann die Nostrifizierung beantragen?

Der/Die Antragsteller/in muss nachweisen, dass die Nostrifizierung für seine/ihre angestrebte Tätigkeit oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich eine zwingende (siehe: "Was ist vorzulegen?") Voraussetzung ist.

In allen anderen Fällen obliegt die Bewertung des ausländischen Studiums ohnehin dem/der Arbeit- oder Dienstgeber/in.

3) Wo ist die Nostrifizierung zu beantragen?

Die Nostrifizierung kann an jeder Universität beantragt werden, an der ein vergleichbares österreichisches Studium eingerichtet ist. In vielen Fällen kommen daher mehrere Universitäten in Betracht. An welcher Universität der/die Antragsteller/in in einem solchen Fall das Verfahren beantragt, bleibt seiner/ihrer Wahl überlassen. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.

4) Was ist vorzulegen?

Folgende Nachweise sind erforderlich:

- a) Reisepass
- b) Nachweis über den Status der ausländischen Universität, Hochschule oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung
- c) möglichst detaillierte Unterlagen über das ausländische Studium, z.B. Studienplan, Studienbuch, Studienführer, Prüfungszeugnisse, wissenschaftliche Arbeiten, Abschlussbescheinigungen,
- d) Urkunde über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des akademischen Grades
- e) Angabe zur angestrebten beruflichen Tätigkeit des/der Bewerbers/in (durch Rechtsvorschriften bzw. Dienstgeber vorgegeben und wegen tatsächlicher Absicht des Bewerbers, eine derartige Tätigkeit aufzunehmen)

Diese Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, die ausländische Abschluss- bzw. Diplommurkunde immer im Original. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Sämtliche ausländische Dokumente müssen ordnungsgemäß beglaubigt sein.

Es ist empfehlenswert, sich vor Einbringung des Antrages mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen, um die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen abzuklären.

5) Was kostet die Nostrifizierung?

Die Nostrifizierungstaxe beträgt € 150,-- (Euro einhundertundfünfzig) und ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

6) Wie verläuft das Verfahren?

Kriterien der Überprüfung sind Inhalte, Umfang und Anforderungen desjenigen österreichischen Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird. Wenn einzelne Voraussetzungen nicht zutreffen, können diese als außerordentliche/r Studierender/r absolviert werden. Sämtliche Bedingungen werden mit Bescheid vorgeschrieben. Wenn der/die Antragsteller/in alle zusätzlichen Bedingungen erfüllt hat oder wenn keine Bedingungen vorgeschrieben wurden, stellt die zuständige Stelle bescheidmäßig die Nostrifizierung fest.

7) Wenn die Nostrifizierung nicht erfolgen kann

Wenn die Nostrifizierung nicht erfolgen kann, weil die Unterschiede zum österreichischen Studium zu groß sind, kann um Zulassung zum österreichischen Studium angesucht und nach erfolgter Zulassung die Anerkennung von Prüfungen aus dem ausländischen Studium, soweit sie den österreichischen gleichwertig sind, beantragt werden. Danach kann das österreichische Studium fortgesetzt und abgeschlossen werden.

8) Besondere Verfahren

gibt es für bestimmte Studienabschlüsse aus Bosnien-Herzegowina, Italien, Jugoslawien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Slowenien und Ungarn sowie von päpstlichen Universitäten. Hier ist das Anerkennungsverfahren für bestimmte Studienrichtungen aufgrund besonderer Abkommen vereinfacht.

9) Ansprechstellen

der einzelnen Universitäten finden Sie unter <http://www.portal.ac.at>

10) Auskunft über allgemeine Fragen der Nostrifizierung erteilt:

ENIC NARIC AUSTRIA

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Tel.: (0043/1) 53120/5921

Fax: (0043/1) 53120/7890

e-mail: naric@bmbwk.gv.at

Homepage: <http://www.bmbwk.gv.at/naric>

MUSTER für ANTRAG

Name, Adresse

An das
Dekanat der Umwelt-, Regional- und
Bildungswissenschaftlichen Fakultät
der Karl-Franzens-Universität Graz
Universitätsplatz 3
8010 Graz

Datum

Betr.: Ansuchen um Nostrifizierung gem. § 90 UG 2002

Ich, (= *Vor- und Familienname*), geboren am,
in, Staatsbürgerschaft:,
ordentlicher Wohnsitz: (= *Postleitzahl, Ort, Straße*,
Tel.-Nr. und/oder Handy-Nr.) ersuche um Anerkennung meines an der
..... (= *ausländische Hochschule: genaue Bezeichnung*
der Universität/Hochschule, Hochschulort, Land) abgeschlossenen Studiums
..... (= *ausländische Studienrichtungen/Studienzweige*,
wenn möglich: genaue Gliederung in Haupt- und Nebenfächer) mit dem am,
(= *Datum*) erworbenen akademischen Grad „.....“
(= *genaue Bezeichnung des ausländischen akademischen Titels*) als gleichwertigen Abschluss
eines inländischen Bachelor-*/Master-*/Diplom-*/Lehramts-*/ oder Doktors-
studiums* der
(= *Studienrichtung/en, Studienzweig(e)*) mit dem entsprechenden inländischen
akademischen Grad „Bachelor“*, „Master“*, „Magister“ bzw. „Magistra“ oder
„Doktorin“ bzw. „Doktor“* der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften
(bei naturwissenschaftlichen Studienrichtungen, z.B. Sportwissenschaften und Geographie).
(Begründung:)

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich bisher noch an keiner anderen
österreichischen Hochschule/Universität um Nostrifizierung dieses Studiums
angesucht habe.

Beilagen:
(Unterschrift)

***) Bitte nur eine Studienabschlussmöglichkeit bzw. einen akademischen Grad anführen!**

NOTWENDIGE BEILAGEN

1. Reisepass
2. Allfällige Unterlagen über Namensänderungen
3. Nachweis über den Status der ausländischen Universität, Hochschule oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung
4. Nachweis über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien: Studienbuch, Studienplan, Prüfungszeugnisse, wissenschaftliche Arbeiten, Abschlussbescheinigungen, ...
5. Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, oder wenn ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde. **Diese Unterlage ist stets im Original vorzulegen.**
6. Lebenslauf (unterschrieben)
7. Nachweis über die bezahlte Nostrifikationstaxe in Höhe von € 150,-- (Erlagschein in der Quästur, Halbärthgasse 8, 8010 Graz, erhältlich) – bitte erst nach Vorlage der Unterlagen
8. Bestätigung, dass die Nostrifizierung für die angestrebte berufliche Tätigkeit oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich zwingend notwendig ist

WEITERE INFORMATION

Beglaubigung von Dokumenten:

Alle Dokumente müssen im Original, jeweils beglaubigt, im Ausstellungsland durch die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates (Außenministerium) und letztbeglaubigt durch die österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsstaat (österreichische Botschaft), vorgelegt werden. Es können auch beglaubigte Abschriften dieser Originale vorgelegt werden.

Die Beglaubigung ist auch in Österreich möglich, und zwar zuerst durch die Vertretungsbehörde des Ausstellungsstaates in Österreich (Botschaft) und danach durch das Österreichische Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Legalisierungsbüro). Dabei handelt es sich um die Beglaubigung der Echtheit des Originaldokumentes.

Fremdsprachigen Dokumenten sind deutsche Übersetzungen beizufügen. Eine im Ausland angefertigte Übersetzung ist ebenfalls öffentlich zu beglaubigen und durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde letztzubeglaubigen oder durch einen in Österreich gerichtlich beeideten Dolmetscher zu bestätigen.

Bei Bestehen entsprechender Abkommen über die direkte Anerkennung öffentlicher Urkunden des Ausstellungsstaates durch Österreich entfallen alle Beglaubigungen (dazu gehören: Belgien, Bosnien/Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn). Übersetzungen sind aber jedenfalls vorzulegen.

Dokumente, die in einem Mitgliedsstaat des Haager Beglaubigungsübereinkommens ausgestellt wurden, bedürfen, falls die Beglaubigung nicht bereits auf Grund eines Abkommens über die direkte Anerkennung entfällt, lediglich der speziellen Beglaubigungsform der Apostille, welche von den jeweiligen innerstaatlichen Behörden ausgestellt wird (dazu gehören: Argentinien, Armenien, Australien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Israel, Japan, Mexiko, Rußland, San Marino, Spanien, Südafrika, Türkei, USA und Zypern).

Fristen:

Grundsätzlich sind sämtliche Beilagen gleichzeitig mit dem Ansuchen um Nostrifizierung vorzulegen. Ist die Beibringung einzelner Unterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, so werden Sie gebeten, die fehlenden Unterlagen so rasch wie möglich nach zu bringen. Sollte dies nicht innerhalb von 6 Monaten möglich sein, sind die Gründe hierfür genau anzugeben.